

Ebenso wie der Reiseverkehr in die Bundesrepublik soweit wie möglich unterbunden wird, so wird auch die Bevölkerung von den Berliner Westsektoren möglichst ferngehalten.

„Allen Angestellten des öffentlichen Dienstes ist das Betreten der Westsektoren Berlins verboten“, heißt es in dem Rundschreiben Nr. 117/51 der Hauptabteilung Justiz des Landes Sachsen an alle ihr unterstellten Justizbehörden. Auch das Befahren von Westberlin mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

Die Angestellten des öffentlichen Dienstes, die über dieses Rundschreiben belehrt werden, müssen eine Erklärung unterschreiben, „daß eine Nichtbeachtung dieser Anweisung disziplinarisch mit sofortiger Entlassung aus dem öffentlichen Dienst geahndet wird“.

Dementsprechend wurde der Oberwachtmeister der Volkspolizei Heinz Mäser am 29. 2. 1952 aus den Diensten der Volkspolizei entlassen, da er Anfang Februar 1952 sich mit Die für die Bewohner der Sowjetzone erschwerte, ja, verhin-

seiner Freundin in Westberlin getroffen hatte. derte Möglichkeit, auf legalem Wege zu reisen oder die Zone zu verlassen, hat zur Folge, daß die Grenzen illegal überschritten werden. Aber „für das Überschreiten der Demarkationslinie fehlt es an einer generellen Strafvorschrift“, heißt es in der gemeinsamen Rundverfügung Nr. 126/50 des Justizministers Fechner und des Generalstaatsanwalts Mels-

heimer. In dieser Rundverfügung vom 26. September 1950 mit dem Aktenzeichen Tgb. 405/50, die z. B. für das Land Brandenburg mit der Rundverfügung Nr. 382/50 vom 18. Oktober 1950 den Justizbehörden bekanntgegeben wurde, dekretieren Fechner und Melsheimer: „Hier muß deshalb auf andere Strafvorschriften zurückgegriffen werden, die in aller Regel verletzt sein werden.“ Bei Mitführung von Geldbeträgen verweisen sie auf die Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln nach dem westlichen Besatzungsgebiet und dem Ausland vom 23. 3. 1949. Die Überführung von Waren könne nach der Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheins vom 2. 12. 1948 bestraft werden, heißt es weiter, außerdem sei das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. 4. 1950 zu beachten. Schließlich zählen Fechner und Melsheimer noch den SMAD-Befehl 160, die Preisstrafrechtsverordnung und andere Strafgesetze auf, die sie in Erwägung zu ziehen verlangen.

Und somit können aufgegriffene illegale Grenzgänger, die für das ungesetzliche Überschreiten der Demarkationslinie, wie aus der Rundverfügung Nr. 126/50 hervorgeht, nicht bestraft werden, da eine generelle Strafvorschrift fehlt, nunmehr über den Umweg anderer Strafbestimmungen, die „in aller Regel verletzt sein werden“, dennoch einer Strafe zugeführt werden.

## Politische Überprüfung der Interzonenpaß-Antragsteller

DOKUMENT NR. 254

HV Deutsche Volkspolizei  
— Hauptabteilung PM —

Berlin, den 2. Juni 1951

### Dienstanweisung Nr. PM 7/51

Aufgrund des Befehls 128/50 des Chefs der Deutschen Volkspolizei wird zur Behebung festgestellter Mängel und Schwächen im Interzonenwesen angewiesen:

#### I. Antragstellung

1. Anträge auf Ausstellung eines Interzonenpasses sind entsprechend ihrer Dringlichkeit gemäß der drei Dringlichkeitsstufen zu bearbeiten.
2. Private Reisen können Berücksichtigung finden, wenn es sich um Besuche von Familienangehörigen 1. Grades (Eltern, Ehegatten, Kinder, Geschwister) handelt, bei
  1. lebensgefährlicher Erkrankung,
  2. Todesfall,
  3. Hochzeit,
  4. Wiedersehen nach langjähriger Trennung,
  5. andere dringende Gründe, deren Notwendigkeit einwandfrei bestätigt wird.
3. Anträge mit der Begründung Flüchtlingsgut abholen, Erbschaftsauseinandersetzungen, landwirtschaftliche Hilfe, Regelung von Sparkonten oder andere ungenügend begründete Reisen sind abzulehnen.
4. Von Ablehnungen sind die Antragsteller in höflicher Form in Kenntnis zu setzen mit dem Hinweis, daß die Bestimmungen des Alliierten Kontrollrats die Ausgabe von Interzonenpässen nur in dringenden Fällen vorsehen.

...

DOKUMENT NR. 255

Delitzsch, den 14. 4. 1950

1. Volkspolizei-Revier  
Delitzsch

An das  
Volkspolizei-Kreisamt  
Abt. VP 1  
— Ausl. u. Interz.-Reisen —  
Delitzsch

Betr.: Ermittlung über den Interz.-Antragsteller Adam Robert, wohnh. Delitzsch, Emil-Krellstr. 5.

R. ist 70 Jahre alt. Genannter stammt aus bürgerlicher Familie (Geschäftsmann). Politische Vergangenheit kommt aus reaktionärem Lager. Heute politisch nicht organisiert.

Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß er gegen die Nationale Front und gegen die DDR ist.

Sein Sohn, früher Hptw. der Polizei, NSDAP, SA, Verbrechen gegen die Menschlichkeit liegt vor, lebt heute im Westen. Wegen Spionageverdacht bitte ich seinen Antrag abzulehnen.

gez. Steffen  
(Steffen)  
VP.-Hptw.

#### III. Überprüfung und Entscheidung

2. Der den Antrag entgegennehmende Volkspolizeiangestellte hat bei der Antragsannahme den aus der kurzen Unterhaltung entstehenden Eindruck über den Antragsteller in persönlicher und sachlicher Hinsicht auf dem Antrag zu vermerken. (Z. B. Arbeiterfamilie, fortschrittlich eingestellt, Geschäftsmann, stark bürgerlich usw.). Diese Notiz gibt für die Charakterisierung in Verbindung mit dem Ermittlungsbericht wertvolle Hinweise.
3. Die Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung von Interzonenpässen ist in engster Zusammenarbeit mit den

Abteilungen K und S vorzunehmen. Über jeden Antragsteller ist eine Charakteristik anzufertigen und dem Antrag beizufügen. Es ist nicht zulässig, daß bei der Erstellung von Charakteristiken der Antragsteller selbst aufgesucht und über seine Verhältnisse und politische Einstellung befragt wird.

Es ist ebenfalls nicht gestattet, Personen zu befragen, bei denen bekannt ist, daß sie eine ablehnende Haltung gegen die Sowjetunion, die Volkdemokratien und die Deutsche Demokratische Republik einnehmen. Da ist zu vermeiden, daß Ermittlungen so durchgeführt werden, daß die Bevölkerung der näheren Wohnumge-